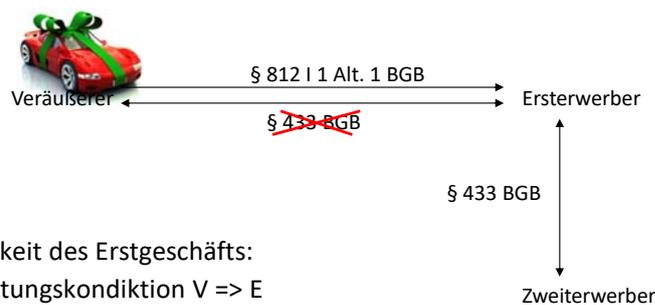


Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse

- Grundlagen:
 - Beteiligung mehrerer am Bereicherungsvorgang
 - Kernproblem: Bestimmung der Parteien der Kondiktion(en)
- Zentrale Interessen:
 - Jedem Beteiligten müssen die Einwendungen aus dem Kausalverhältnis erhalten bleiben
 - Kein Beteiligter darf Einwendungen Dritter ausgesetzt werden
 - Jeder Beteiligte muss das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners, den er sich ausgesucht hat, tragen
 - Die Parteirollen im Prozess müssen richtig verteilt sein, d.h. über die Wirksamkeit eines Kausalverhältnisses soll nur zwischen dessen Parteien gestritten werden

- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S.443 f. Rn.1215
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 100 f.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 199
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S.219 f.

Elementarmodell: Die Lieferkette

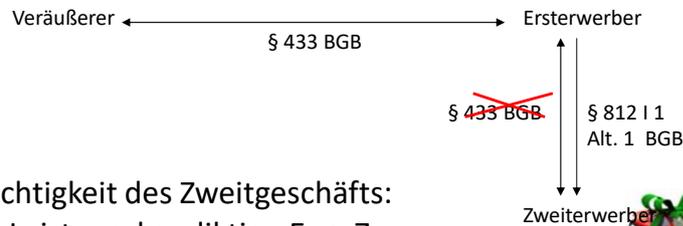


Nichtigkeit des Erstgeschäfts:

- Leistungskondiktion V => E
- Ziel: Wertersatz (§ 818 II BGB), da Herausgabe unmöglich
- Ggfs.: Berücksichtigung der Gegenleistung („Saldotheorie“)
- Haftung des Z nur bei Unentgeltlichkeit (§ 822 BGB)

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 221 ff. Rn.9 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 200
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 444 f. Rn.1216 ff.
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 103 Rn. 182

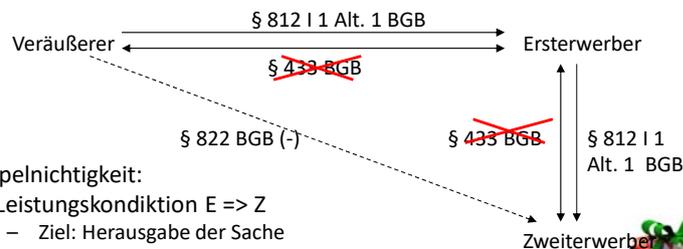
Elementarmodell: Die Lieferkette



Nichtigkeit des Zweitgeschäfts:

- Leistungskondition $E \Rightarrow Z$
- Ziel: Herausgabe der Sache
- Ggfs. Berücksichtigung der Gegenleistung („Saldotheorie“)

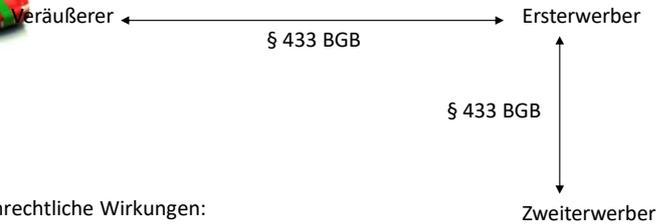
Elementarmodell: Die Lieferkette



Doppelnichtigkeit:

- Leistungskondition $E \Rightarrow Z$
 - Ziel: Herausgabe der Sache
- Leistungskondition $V \Rightarrow E$
 - Ziel: Wertersatz (§ 818 II BGB), bzw. Sache, wenn E sie zurückerlangt
 - Grds. keine Beschränkung auf „Kondiktion der Kondiktion“ gegen Z gem. § 818 III BGB („Saldotheorie“)
- Nicht: § 822 BGB analog ($V \Rightarrow Z$) auf rechtsgrundlosen Erwerb
 - => Ziel: Erhalt der Einwendungen des Z aus dem Verhältnis zu E

Weiterentwicklung I: Der Geheißerwerb



Sachenrechtliche Wirkungen:

- Besitzübergang direkt von V an Z
- Bei beweglichen Sachen aber Durchgangserwerb des E
- Übereignungen V => E und E => Z fallen äußerlich zusammen
- V ist Erklärungsbote des E für die Einigungserklärung (und Tilgungsbestimmung) gegenüber Z
- Z ist Empfangsbote des E für die Einigungserklärung (und Tilgungsbestimmung) des V

- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 105 f.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 445 Rn.1219
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 201 ff.
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 225 ff.

Weiterentwicklung I: Der Geheißerwerb



Bereicherungsrechtliche Behandlung:

- Kein wertungsmäßiger Unterschied gegenüber Lieferkette
- Daher Abwicklung grundsätzlich entlang der Kausalverhältnisse
- Ausnahmen wie bei der Lieferkette (v.a. §§ 816 I 2, 822 BGB bei Unentgeltlichkeit)



Weiterentwicklung I: Der Geheißerwerb

Veräußerer ← § 433 BGB → Ersterwerber

§ 433 BGB

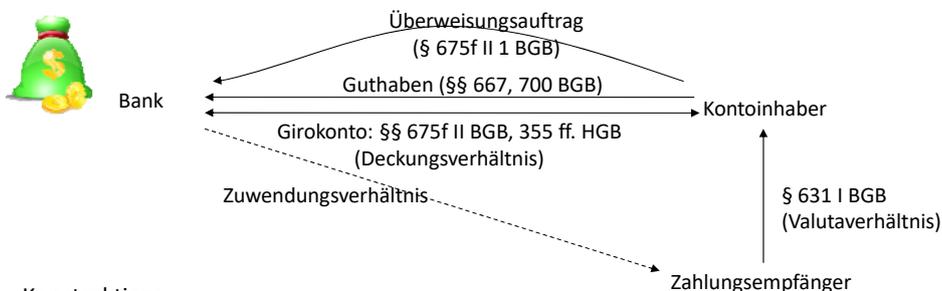
Zweiterwerber



Bei Immobilien oder Geld:

- Kein Durchgangserwerb des E (bei fehlender Zwischeneintragung)
- Dennoch kein wertungsmäßiger Unterschied gegenüber Lieferkette
- Daher auch hier Abwicklung grundsätzlich entlang der Kausalverhältnisse
- „Normative als-ob-Betrachtung“: E wird fiktiv behandelt, als hätte er Besitz und Eigentum an der Sache als „erlangtes Etwas“ erhalten

Die fehlerhafte Banküberweisung

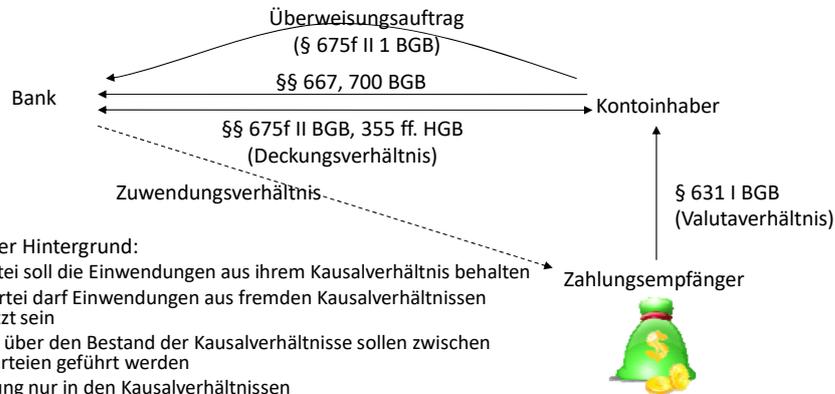


Konstruktion:

- B erfüllt gegenüber K, K erfüllt gegenüber Z
- B überbringt als Erklärungsbotin des K die Tilgungsbestimmung gegenüber Z
- Z nimmt als Empfangsbote des K die Tilgungsbestimmung der B entgegen
- Bereicherungsrechtlich: Leistung B – K und K – Z
- Bei Mängeln der Kausalverhältnisse: Abwicklung im jeweils gestörten Kausalverhältnis
- Bei Doppelmangel: Abwicklung „übers Eck“

- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 233 ff.
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 223 ff.
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 445 f. Rn.1219 ff.
- Röhmel, Schuldrecht BT/2, S. 106

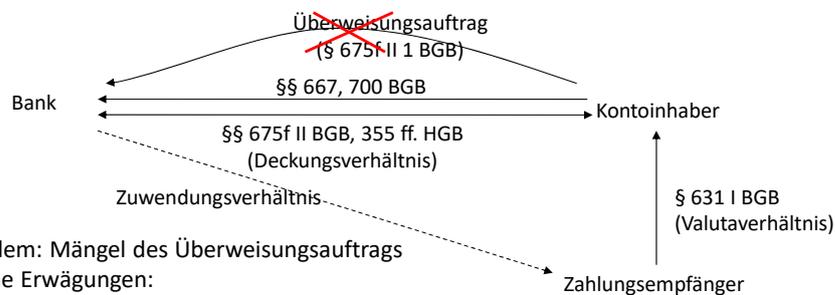
Die fehlerhafte Banküberweisung



Teleologischer Hintergrund:

- Jede Partei soll die Einwendungen aus ihrem Kausalverhältnis behalten
 - Keine Partei darf Einwendungen aus fremden Kausalverhältnissen ausgesetzt sein
 - Prozesse über den Bestand der Kausalverhältnisse sollen zwischen deren Parteien geführt werden
- => Abwicklung nur in den Kausalverhältnissen
=> Konstruktive Umsetzung über den Leistungsbegriff: Vorrang der Leistungsbeziehungen B – K bzw. K – Z vor Direktkondition B – Z
=> Kernfrage: Ist Zahlung dem K als Leistung zurechenbar?

Die fehlerhafte Banküberweisung

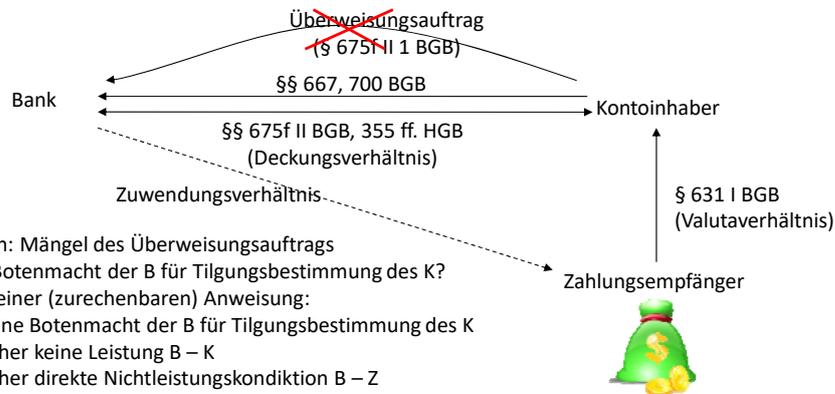


Sonderproblem: Mängel des Überweisungsauftrags

Teleologische Erwägungen:

- Hat K die Überweisung in keiner Weise veranlasst, (z.B. gefälschter Überweisungsauftrag; Doppelüberweisung; falscher Empfänger) besteht kein Grund, ihn in den Bereicherungsausgleich hineinzuziehen => Direktkondition B – Z ohne Beteiligung des K
- Ist die Überweisung dem K gleichwohl als Leistung zurechenbar (z.B. widerrufen Überweisung), bleibt es nach M.M. bei der Abwicklung „übers Eck“ (=> Vertrauensschutz bei B und Z)
- BGH und neuere Lit: § 675u BGB verlangt stets Direktkondition

Die fehlerhafte Banküberweisung



Konstruktion: Mängel des Überweisungsauftrags

- Frage: Botenmacht der B für Tilgungsbestimmung des K?
- Fehlen einer (zurechenbaren) Anweisung:
 - Keine Botenmacht der B für Tilgungsbestimmung des K
 - Daher keine Leistung B – K
 - Daher direkte Nichtleistungskondition B – Z
- „Zurechenbare Schein-Anweisung“:
 - M.M.: Botenmacht analog §§ 171 ff. BGB
 - => Möglichkeit einer Schein-Botenmacht, an die K gegenüber gutgläubigem Z gebunden ist
 - => Dann Zahlung dem K als Leistung zurechenbar (heute a.A. h.M. wg. § 675u)

Folgerungen aus Lieferkette und Anweisung

- Grundwertungen:
 - Jedem müssen die Einwendungen aus seinem Kausalverhältnis erhalten bleiben
 - Keiner darf Einwendungen Dritter ausgesetzt werden
 - Jeder muss das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners tragen
 - Richtige Verteilung der Parteirollen im Prozess
- Daraus folgende Grundregeln:
 - Abwicklung erfolgt regelmäßig entlang der Kausalbeziehungen („übers Eck“)
 - Ausnahmsweise Direktkondition:
 - Analog §§ 816 I 2, 822 BGB bei unentgeltlichem Zweiterwerb
 - Bei fehlender Anweisung oder nicht zurechenbarer Schein-Anweisung

- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, S. 444, Rn.1217
- Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S. 210
- Röthel, Schuldrecht BT/2, S. 101 Rn.178
- Schwarz/Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 224 Rn.14

Abschluss: Aufbauvorschlag

A. Direktkondiktion A – C (Zuwendungskondiktion)

1. Etwas erlangt
Gegenstand selbst => kein Problem
2. In sonstiger Weise
= „nicht durch *vorrangige* Leistung“
 - a) Ggfs.: Darlegungen der Wertungen hinter dem „Subsidiaritätsdogma“
 - b) Hat C den Gegenstand durch irgendeine Leistung erlangt?
=> Zurechenbare Tilgungsbestimmung des B, Rechtscheinslehre etc.
 - c) Ggfs.: Ist diese Leistung vorrangig?
=> Ausnahmsweise Durchbrechung des Subsidiaritätsdogmas aufgrund vorrangiger Wertungen, z.B. §§ 822, 816 I 2 BGB oder § 935 BGB
3. Ohne rechtlichen Grund, Rechtsfolge...

Abschluss: Aufbauvorschlag

B. Leistungskonditionen A – B / B – C

1. Etwas erlangt
Bei A – B: Normative als-ob-Betrachtung: Gegenstand selbst => § 818 II BGB
2. Durch Leistung
 - a) Ggfs.: Darlegungen der Wertungen hinter dem Vorrang der Leistungsbeziehung
 - b) Hat B / C den Gegenstand durch Leistung des A / B erlangt?
=> Zurechenbare Tilgungsbestimmung des B, Rechtscheinslehre etc.
 - c) Gibt es ausnahmsweise eine Durchbrechung mit Ausschlusswirkung?
3. Ohne rechtlichen Grund
4. Rechtsfolge: Normal, beachte aber regelmäßigen Ausschluss des § 818 III BGB